

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
52	Kreis Coesfeld	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht zwischen der Stadt Gescher und der Stadt Coesfeld vom 23.12.2016	55
53	Stadt Dülmen	Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 27.04.2017	59
54	Stadt Dülmen	Wahlbekanntmachung der Stadt Dülmen für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017	60
55	Stadt Dülmen	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017	61
55	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	62

52/17 – Kreis Coesfeld**Öffentlich- rechtliche Vereinbarung über die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht zwischen der Stadt Gescher und der Stadt Coesfeld vom 23.12.2016**

Öffentlich- rechtliche Vereinbarung über die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung (Vertrag gem. § 23 Abs. 1 und 2 Satz GkG) zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht zwischen der Stadt Gescher, Marktplatz 1, 48712 Gescher, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Kerkhoff

- nachfolgend: Stadt Gescher-

und der Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld, vertreten durch Herrn Bürgermeister Heinz Öhmann

- nachfolgend: Stadt Coesfeld-

Präambel

Die Stadt Gescher ist nach § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG) zuständig für die Abwasserbeseitigung in ihrem Stadtgebiet und betreibt durch ihr Abwasserwerk die dazu notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

Die Stadt Gescher beabsichtigt, die Aufgaben, die bislang dem Abwasserwerk obliegen, zukünftig zum Teil auf der

Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Zusammenarbeit mit der Stadt Coesfeld durchzuführen. Beide Vertragsparteien werden künftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kooperieren. Ziel der Kooperation ist neben der Erfüllung aller gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbeseitigungspflicht, die Optimierung der Betriebsführung in den technischen und kaufmännischen Aufgabenbereichen. Im Zuge der Kooperation werden die Möglichkeiten einer wirtschaftlichen und damit gebührenscheronenden Betriebsführung der Abwasserwerke beider Vertragsparteien aufgezeigt.

Das Abwasserwerk der Stadt Gescher überträgt Teile der technischen und kaufmännischen Betriebsführung auf die Stadt Coesfeld. Der Betriebsleiter des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld wird gem. Eigenbetriebsverordnung NRW als Betriebsleiter für das Abwasserwerk der Stadt Gescher bestellt. Die Vertragsparteien werden Teile der Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien:

§ 1**Leistungen der Stadt Coesfeld**

1. Die Stadt Gescher überträgt der Stadt Coesfeld ab dem 01.01.2017 nach den jeweils geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen des WHG und des LWG NRW ihre Abwasserbeseitigungspflicht im Wege einer man-

datierenden Vereinbarung. Dies umfasst die technische und kaufmännische Geschäftsbesorgung zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht. Der genaue Leistungsumfang ist in der Anlage (Leistungsumfang der Geschäftsbesorgung) beschrieben, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

2. Die Stadt Coesfeld ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben Dritter zu bedienen. Darüber hinaus gehende Drittbeauftragungen und dazu evtl. erforderliche Ausschreibungsverfahren werden durch die Stadt Gescher mit Unterstützung der Stadt Coesfeld selbst vorgenommen.
3. Die Stadt Coesfeld berichtet der Stadt Gescher mindestens halbjährlich schriftlich über die Durchführung der aufgrund dieses Vertrages übernommenen Aufgaben sowie über den Gang der Geschäfte.
4. Erforderliche Investitionen werden der Stadt Gescher von der Stadt Coesfeld in einem jährlich vorzulegenden Investitions- und Wirtschaftsplan aufgezeigt und dem Werksausschuss der Stadt Gescher zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 2

Rechtliche Beziehungen im Außenverhältnis

1. Die Stadt Gescher bleibt im Außenverhältnis Inhaber der Abwasserbeseitigungspflicht, Betreiber der Abwasseranlagen (Kanalisationsnetz und Klärwerk) und Abwasserreinleiter gem. § 53 Abs. 1 LWG oder diese Normen ersetzender gesetzlicher Grundlagen. Eine Übertragung der wasserrechtlichen Anlagengenehmigungen gem. § 58 Abs. 1 und 2 LWG und der Einleitungserlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG auf die Stadt Coesfeld oder den von ihr Beauftragten erfolgt nicht. Die Stadt Gescher bleibt im Außenverhältnis allein für den ordnungsgemäßen, insbesondere genehmigungskonformen Anlagenbetrieb verantwortlich. Für Schäden, die Dritten aufgrund des Betriebes der Abwasseranlage entstehen, haftet unbeschadet des § 6 dieses Vertrages die Stadt Gescher. Dieser verbleibt daher auch im Innenverhältnis uneingeschränkt die rechtliche und tatsächliche Verfügungsgewalt der Abwasseranlage. Die Stadt Gescher behält sich ein internes Weisungs- und Letztentscheidungsrecht hinsichtlich der Abwasseranlage vor.
2. Die Stadt Gescher bleibt auch im Verhältnis zu den Eigentümern von Grundstücken im Stadtgebiet Inhaber und Betreiber der Abwasseranlagen. Die Entwässerungssatzung der Stadt Gescher vom 21.12.2000 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung der Stadt Gescher vom 21.12.2000 bleiben erhalten. Die sich aus den Satzungen für die Stadt Gescher vom ergebenden Rechte, Pflichten und Befugnisse werden im Außenverhältnis weiterhin allein durch sie wahrgenommen.

§ 3

Technische Geschäftsbesorgung

1. Die Stadt Coesfeld hat bei der Wahrnehmung der technischen Geschäftsbesorgung jeweils auch das Personal der Stadt Gescher, welches zum Zwecke der Abwasserbeseitigung eingestellt wurde einzusetzen. Dies umfasst zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung folgende Stellen:
 - a) 1,0 Stellen für technische Angestellte
 - b) 1,0 Stellen für Abwassermeister
 - c) 4,0 Stellen für Fachkräfte für Abwassertechnik/
Elektrotechnik
0,2 Stellen für eine Raumpflegerin
 - d) 0,5 Stellen für eine Verwaltungsangestellte

2. Das insoweit eingesetzte städtische Personal unterliegt dem fachlichen Weisungsrecht der Stadt Coesfeld. Im Übrigen bleibt die Personalverantwortlichkeit der Stadt Gescher unberührt.
3. Die Stadt Gescher stellt sicher, dass das städtische Personal die Weisungen des von der Stadt Coesfeld entsandten Vertreters befolgen wird. Dies wird insbesondere durch entsprechende innerbetriebliche Weisungen, durch die Schaffung bzw. Veränderung entsprechender Organisationspläne oder andere geeignete Maßnahmen umgesetzt.
4. Die Stadt Coesfeld stellt zur Durchführung der technischen Geschäftsbesorgung das erforderliche Personal zur Verfügung, das über die nötige Fachkompetenz verfügt und im Abwasserwerk der Stadt Gescher präsent ist, soweit die Tätigkeiten dies erfordern. Soweit eine Präsenz nicht erforderlich ist, werden die Aufgaben für die Stadt Gescher am Standort des Abwasserwerkes Coesfeld ausgeführt.
5. Die Stadt Coesfeld kann sich des Weiteren anderer Unternehmen bedienen, soweit die Leistungen nicht vom Personal der Stadt Gescher oder der Stadt Coesfeld erbracht werden können.
6. Bei der Durchführung der Arbeiten wird von folgenden Rahmenbedingungen ausgegangen:
 - Unterhaltung, Betrieb und Wartung der Kläranlage und des Kanalisationsnetzes werden vorrangig mit eigenem Personal des Abwasserwerkes Gescher durchgeführt.
 - Der Personalbestand des Abwasserwerkes Gescher reicht aus, um die normalen turnusmäßigen Arbeiten im Bereich der Kläranlage und des Kanalisationsnetzes durchzuführen. Möglichkeiten einer gemeinsamen Vertretungsregelung und Rufbereitschaft zwischen dem Betriebspersonal des Abwasserwerkes Gescher und des Abwasserwerkes Coesfeld werden geprüft. Zur Überbrückung von Personalengpässen kann Betriebspersonal der Eigenbetriebe in gewissem Umfang auch im Bereich des jeweiligen Kooperationspartners eingesetzt werden. Der Leistungsaustausch soll gleichwertig erfolgen.
 - Das Abwasserwerk der Stadt Gescher beschäftigt zwei Fachkräfte für Elektrotechnik. Zur Wartung und Instandsetzung der Mess-, Steuer- und Regeltechnik beim Abwasserwerk der Stadt Coesfeld können die Fachkräfte eingesetzt werden. Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld erstattet dem Abwasserwerk der Stadt Gescher die ausgewiesenen Personalkosten. Der Einsatz muss für den Betrieb der Stadt Gescher im vertraglichem Maße erfolgen.
Für die Durchführung der Betriebsführung im technischen Bereich wird eigenes Personal des Abwasserwerkes Coesfeld eingesetzt. Das vorhandene Personal des Abwasserwerkes Gescher wird in die Betriebsführung integriert.
7. Ein fachlich qualifizierter technischer Mitarbeiter der Stadt Gescher steht als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung. Im Krankheitsfall und als Urlaubsvertretung wird er durch einen gleichwertig qualifizierten Mitarbeiter der Stadt Coesfeld ersetzt. Um einen möglichst guten Bürgerservice zu gewährleisten, sollte darüber hinaus bei der Stadtverwaltung Gescher eine Anlaufstelle eingerichtet werden (Steueramt, Bürgeramt o. ä.), die die Anfragen an die Mitarbeiter des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld weiterleitet. Die weitere Bearbeitung erfolgt dann von dort.

8. Im Bereich Planung und Bau der Abwasserbeseitigungsanlagen können Leistungen an fachlich qualifizierte Dritte vergeben werden. Über die Auswahl entscheidet auf Vorschlag der Werkleitung der Werksausschuss des Abwasserwerkes Gescher.

§ 4 Kaufmännische Geschäftsbesorgung

1. Die Stadt Coesfeld wird die kaufmännische Geschäftsbesorgung in einer selbständigen Untervereinbarung an die Stadtwerke Coesfeld GmbH weitergeben.
2. Die Stadt Coesfeld bzw. der von ihr beauftragte Dritte wird die Buchhaltung im Rahmen der Geschäftsbesorgung treuhänderisch in einem gesonderten Buchungskreis führen.

§ 5 Kostenerstattung

1. Für die Leistungen (Anlage 1) erfolgt eine Kostenerstattung nach anfallendem Aufwand. Der Umfang soll sich im Rahmen des bei Vertragsschluss vorgelegten Angebots bzw. seiner vereinbarten Steigerung bewegen. Abweichungen hiervon sind gem. Abs. 3 oder im beiderseitigen Einvernehmen möglich.
2. Die Kostenermittlung (Anlage 2) erfolgt auf Basis des kalkulierten Mitarbeiterbedarfes auf Grundlage der Verrechnungssätze nach KGST- Bericht 2015/ 2016 bzw. den jeweils aktualisierten Nachfolgeberichten über die Kosten eines Arbeitsplatzes mit Technikunterstützung einschließlich der Sach- und Gemeinkosten und teilweise anfallenden Umsatzsteuer. Die Kostenerstattung erfolgt monatlich nach Rechnungsstellung durch das Abwasserwerk Coesfeld.
3. Die Kosten für sonstige Aufwendungen (Anlage 2) sind gegen Nachweis zu erstatten.

§ 6 Haftung

1. Für alle Schäden, die der Stadt Gescher infolge der Geschäftsbesorgung durch die Stadt Coesfeld bzw. den von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen entstehen, haftet ihr die Stadt Coesfeld nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollte die Stadt Gescher aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Stadt Coesfeld bzw. durch den von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen Dritten zum Schadenersatz verpflichtet sein (§ 2 Abs. 1 dieses Vertrages), so steht ihr ein Regressanspruch gegen die Stadt Coesfeld zu.
3. Die Stadt Coesfeld übernimmt keine Haftung für ein Verschulden von Mitarbeitern der Stadt Gescher, es sei denn, es handelt sich um ein Aufsichtsverschulden der Stadt Coesfeld.
4. Die Haftung der Stadt Coesfeld nach den Absätzen 1 bis 3 ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt Coesfeld entfällt, wenn der Stadt Gescher oder Dritten ein Schaden dadurch entsteht, dass von der Stadt Coesfeld vorgeschlagene Investitionen nicht oder nicht rechtzeitig von der Stadt Gescher bewilligt worden sind.

5. Sollte die Stadt Coesfeld bzw. der von ihr beauftragte Dritte durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer des unabwendbaren Ereignisses. In solchen Fällen ist die Stadt Coesfeld bzw. der von ihr beauftragte Dritte gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz besteht solange und insoweit nicht.

§ 7 Vertragsdauer

Der Vertrag wird über eine feste Laufzeit für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Er endet damit am 31.12.2019. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die für die Stadt Gescher und die Stadt Coesfeld zuständigen Aufsichtsbehörden. Er wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam (§ 24 Abs. 4 GkG). Nach Ablauf von drei Jahren wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit fortgesetzt, es sei denn, dass der Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von einer der vertragsbeteiligten Städte aufgekündigt wird.

§ 8 Verfahren nach Vertragsbeendigung

1. Bei Beendigung des Vertrages erstellt die Stadt Coesfeld bzw. der von ihr beauftragte Dritte eine Schlussabrechnung über alle Tätigkeitsbereiche, die Gegenstand dieses Vertrages sind und noch nicht abgerechnet wurden.
2. Die Stadt Coesfeld bzw. der von ihr beauftragte Dritte übergibt der Stadt Gescher alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die für die weitere Geschäftsbesorgung notwendig sind.

§ 9 Vertragsanpassung, Vertragsergänzung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus anderen Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen der Partner insgesamt unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Parteien gerecht wird.
2. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieses Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

§ 10 Loyalität

1. Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, sich bei der Erfüllung der vertraglichen Haupt- und Nebenleistungspflichten nach Kräften zu unterstützen. Insbesondere haben sie sich wechselseitig Einblick in die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen und nützlichen Unterlagen zu gewähren.
2. Darüber hinaus sind sich beide Vertragsparteien in ihrer Verpflichtung einig, sich gegenseitig über alle beidseitig interessierenden Fragen, die für die Durchführung dieses Vertrages von Belang sein können, umfassend und frühzeitig zu informieren und abzusprechen.

3. Die gegenseitigen Informationen und Absprachen erfolgen ausschließlich über die Verwaltungsleitung der beteiligten Städte sowie der Betriebsleitung des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld. Vorrangige Ansprechpartner sind:
- der Bürgermeister der Stadt Gescher
 - der Technische Beigeordnete der Stadt Coesfeld
 - der Betriebsleiter des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld.
4. Die Information, der für das Abwasserwerk und die Abwasserbeseitigung zuständigen kommunalpolitischen Gremien verbleibt in der Zuständigkeit der Stadt Gescher.

§ 11

Schlussbestimmungen

- Die Stadt Gescher beauftragt die Stadt Coesfeld mit der Durchführung aller im Rahmen dieses Vertrages erforderlichen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen. Soweit erforderlich, ist die Stadt Coesfeld von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Stadt Coesfeld ist ausdrücklich dazu ermächtigt, weitere Personen zur Durchführung dieser Maßnahmen und Rechtsgeschäfte unter zu bevollmächtigen. Dies gilt insbesondere für eine mögliche Beauftragung im Sinne des § 1 Nr. 2 dieses Vertrages.
- Die Stadt Coesfeld bzw. der von ihr beauftragte Dritte haben bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen und behördlichen Rechtsvorschriften, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen und behördlichen Anordnungen zu beachten und zu befolgen.
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für eine Abbedingung der vorstehenden Schriftformklausel.

Gescher, den 23.12.2016

Coesfeld, den 23.12.2016

Stadt Gescher
gez. Thomas Kerkhoff
Bürgermeister
Anlage

Stadt Coesfeld
gez. Heinz Öhmann
Bürgermeister

Anlage 1

Leistungsumfang

Die Betriebsführung für das Abwasserwerk der Stadt Gescher umfasst im Wesentlichen:

- Betriebsleitung einschließlich Vertretung des Abwasserwerkes gegenüber Dritten
- Betriebsführung im technischen Bereich
 - Generalentwässerungsplanung- Koordination der Erarbeitung und ggfls. Fortschreibung-
 - Abwasserbeseitigungskonzept- ggfls. Überarbeitung-
 - Planung und Bau von Abwasserbeseitigungsanlagen- Koordination- Bauüberwachung-
 - Unterhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen- Planung des Unterhaltsbedarfs, Koordinierung, Überwachung und Abrechnung-
 - Überwachung des Betriebes und der Wartung der Abwasserbeseitigungsanlagen
 - Kanalkataster- Koordination der Erstellung und Fortschreibung- (Bestandserfassung und Dokumentation der gesamten abwassertechnischen Anlagen)
 - Kontrolle der Abwassereinleitungen- Erstellung eines Indirekteinleiterkatasters
 - Grundstücksanschlüsse
 - Benutzungsgenehmigungen, Grundstücksentwässerungsangelegenheiten
 - Bürgerservice
 - Vertretung der Belange des Abwasserwerkes gegenüber und Kooperation mit anderen Verwaltungsbereichen der Stadt Gescher
 - Bereitstellung des Datennetzes, der Datenverarbeitung für den technischen Geschäftsbereich
 - Überprüfung der technischen Grundlagen zur Festsetzung der Abwasserabgabe
 - Gebührenkalkulation, Beitragskalkulation und Veranlagung (inkl. Widerspruchsbearbeitung)
 - Bereitstellung des Datennetzwerkes, der Datenverarbeitung für den kaufm. Geschäftsbereich
 - Bearbeitung von Fördermittelanträgen
 - Bearbeitung von Veranlagungsgrundlagen
 - Statistiken
 - Koordination der Kanalsanierung
 - Koordination der Außenbereichsentwässerung
 - Wasserwirtschaftliche Aufgaben der Stadt Gescher
 - Entwicklung und Umsetzung Hochwasserschutzkonzepte
 - Stellungnahmen wasserwirtschaftliche Vorhaben
 - Betrieb Wasserkraftanlage Gescher
 - Risikomanagement
 - Zwischenberichte
- Geschäftsbesorgung im kaufmännischen Bereich
 - Allgemeine Beratung in kaufmännischen Angelegenheiten
 - Mitwirkung bei der Unternehmungsplanung einschl. Aufstellung der Wirtschaftspläne und Nachträge
 - Mitwirkung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses
 - Buchführung einschl. Sachanlagenbuchhaltung

Anlage 2Entgelte

Betriebsleitung für das Abwasserwerk der Stadt Gescher

Kalkulierte Erstattungsbeiträge bei einer technischen und kaufmännischen Betriebsleitung (die Kosten der bei der Stadt Gescher beschäftigten Mitarbeiter werden direkt vom Abwasserwerk der Stadt Gescher übernommen). Das Entgelt für die Leistungen der Stadtwerke Coesfeld wird ohne Aufschlag dem Abwasserwerk der Stadt Gescher in Rechnung gestellt. Das jährliche Entgelt ist an die Personalkostenentwicklung gebunden. (Entgeltgruppe 9 Stufe 1 im TV-V). Für die erstmalige Datenübertragung der Anlagenbuchhaltung und für die Einrichtungskosten (Lizenzen, Schnittstellen, Personalaufwand und Dienstleistungen Dritter) fallen einmalig Kosten in Höhe von ca. 7.000 € zzgl. MwSt. an. Die Kosten werden bei Rechnungsstellung nachgewiesen.

- 1) Kalkulierte jährliche Entgelte für die Leistungen des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld
(Bericht KGST – Kosten eines Arbeitsplatzes 2015/2016)

Stelle	Anteil	Kosten KGST	Gemeinkosten	Arbeitsplatz	Gesamtkosten
Betriebsleiter E13	30 %	85.300,00 €	20,00 %	9.700,00 €	33.618,00 € ant. G u. A
Ingenieur E 11	35 %	71.700,00 €	20,00 %	9.700,00 €	33.509,00 € ant. G u. A
Verwaltung A 9	50 %	70.400,00 €	20,00 %	9.700,00 €	47.090,00 € ant. G u. A
Verwaltung A 11	20 %	82.800,00 €	20,00 %	9.700,00 €	21.812,00 € ant. G u. A
				Summe:	136.029,00 €

- 2) Kalkulierte jährliche Entgelte für die Leistungen der Stadtwerke Coesfeld

	8.500,00 €
MwSt. 19 %	1.615,00 €
Summe:	10.115,00 €

- 3) Summe der Entgelte

Gesamtsumme: 146.144,00 €

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kaufmännische und technische Betriebsführung im Bereich der Wasserversorgung zwischen der Stadt Coesfeld und der Stadt Gescher gilt gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) als genehmigt.

Coesfeld, 07.04.2017

(LS) Der Landrat als untere
staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Gilbeau

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung mache ich gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt.

Coesfeld, 07.04.2017

(LS) Der Landrat als untere
staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Gilbeau

53/17 – Stadt Dülmen**Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 27.04.2017**

Am Donnerstag, 27.04.2017, 17:15 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

TagesordnungI. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Ernennung und Vereidigung des Beigeordneten Herrn Noelke
3. Prüfung des Jahresabschlusses 2014
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2014
5. Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014

6. VII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen

7. Schulentwicklungsplanung im Sekundarbereich - Sekundarschule; hier: Elternbefragung

8. Vorherige Zustimmung zur Leistung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe nach § 83 GO NRW

9. Beitritt zur Einkaufsgemeinschaft KoPart eG

10. Auflösung des Integrationsbeirates;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 10.04.2017

11. Anhörung sachkundiger Personen

12. Projektbeschluss Konzept düb 2020 und Übernahme einer Bürgerschaft

13. 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Daruper Straße“
 a) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
 b) Beschluss über die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung
14. Teileinziehung von Straßen im Bereich Fußgängerzone Innenstadt
15. Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Neuplanung eines Teilstücks der Borkener Straße und der Straßen Westring und Lohwall
16. Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für Klimafolgeanpassungsarbeiten an der Billerbecker Straße
17. Aufstellungsverfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen für den Bereich „Elsa-Brändström-Straße“ in Dülmen-Mitte sowie Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Elsa-Brändström-Straße“
 hier: Aufhebung der Einleitungsbeschlüsse
18. Mitteilungen der Bürgermeisterin
19. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

20. Mitteilungen der Bürgermeisterin
 21. Anfragen von Stadtverordneten

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung von Montag, 24.04.2017 bis Mittwoch, 26.04.2017 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten. Im Internet stehen die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils auch auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de/1538.html) unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Dülmen, 13.04.2017

Stadt Dülmen
 gez. Stremmlau
 Bürgermeisterin

54/17 – Stadt Dülmen

Wahlbekanntmachung der Stadt Dülmen für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt Dülmen gehört zum Wahlkreis 80 – Coesfeld II und ist in die nachstehenden 22 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk	Wahlraum	Anschrift in 48249 Dülmen
01	Hermann-Leeser-Schule	Ch.-Mezieres-Platz 2
02	Hermann-Leeser-Schule	Ch.-Mezieres-Platz 2

03	Augustinusschule	A.-K.-Emmerick Str. 29
04	Pestalozzischule	An der Kreuzkirche 5
05	Pestalozzischule	An der Kreuzkirche 5
06	Pestalozzischule	An der Kreuzkirche 5
07	Jobcenter	Overbergplatz 2
08	Paul-Gerhardt-Schule	Pestalozzistraße 6
09	Kardinal-v.-Galen Schule	Haverlandhöhe 10
10	Kardinal-v.-Galen Schule	Haverlandhöhe 10
11	A.-K.-Emmerick-Schule	Leuster Weg 60
12	A.-K.-Emmerick-Schule	Leuster Weg 60
13	Augustinusschule	A.-K.-Emmerick Str. 29
14	Pestalozzischule	An der Kreuzkirche 5
15	A.-KatharinenstiftKarthaus /Haupteingang	Weddern 14
16	Mauritiuschule Hausdülmen	Mauritiusstraße 5
17	Kardinal-v.-Galen-Schule Merfeld	von Galen Straße 1
18	Marienschule Rorup	Schulstraße 23
19	Ludgerus-Schule Buldern	Wemhoff 4
20	Ludgerus-Schule Buldern	Wemhoff 4
21	Ludgerus-Schule Buldern	Wemhoff 4
22	St. Georg-Schule Hiddingsel	Flötebachweg 4

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Stimmbezirk und Wahlraum sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 18. bis 23. April 2017 zugestellt wird, angegeben. Die Wahlbenachrichtigung gilt als Nachweis für die Eintragung im Wählerverzeichnis und soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Der/Die Wähler/in hat sich auf Verlangen auszuweisen, daher ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, welche im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jede/r Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste, welche über einen einzigen altweißen Stimmzettel abgegeben werden. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in **schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder/jedes Bewerberin/Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung
- b) für die Wahl nach Landeslisten in **blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/Bewerberinnen der zugelassenen Landesliste und links von der Parteienbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel ist von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes zu kennzeichnen und so zusammenzufalten, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer per Briefwahl wählen möchte, muss sich beim Wahlamt der Stadt Dülmen die Briefwahlunterlagen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung) beschaffen. Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig in dem roten Wahlbriefumschlag an das Wahlamt der Stadt Dülmen übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch beim Wahlamt der Stadt Dülmen abgeben.

Für die Stadt Dülmen werden sieben Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15:00 Uhr in der Pestalozzischule, An der Kreuzkirche 5, 48249 Dülmen, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Absatz 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dülmen, den 07.04.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

55/17 – Stadt Dülmen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017

I. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen für die Stimmbezirke der Stadt Dülmen wird in der Zeit vom **24. bis 28. April 2017** während der Öffnungszeiten von 08:00 bis 18:00 Uhr in der
Stadtverwaltung Dülmen, Wahlamt,
Eingang Marktstraße 30 (Untergeschoss Rathaus)
48249 Dülmen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis einge-

tragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2017 bis 18.00 Uhr, bei der

Stadtverwaltung Dülmen, Wahlamt,
Eingang Marktstraße 30 (Untergeschoss Rathaus)
48249 Dülmen,

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. April 2017** eine Wahlbenachrichtigung.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 80 Coesfeld II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r, wenn
 - a) er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich erst nach Ablauf dieser Frist herausstellt.

VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **12. Mai 2017, 18.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Dülmen (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigter/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren

Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 13. Mai 2017, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag mit der Wahlscheinnummer und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann allerdings nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel. Der Stimmzettel ist in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag zu legen. Anschließend ist der blaue Stimmzettelumschlag zu verschließen. Die wahlberechtigte Person unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Dülmen, den 07.04.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

56/17 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparkunde mit der Nummer 370051658 (Ggf. ausgestellt unter der Nummer 30179311, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 12.04.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336682208 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11.07.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 11.04.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
gez. Der Vorstand